

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 5 (1896)
Heft: 6

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnement:
Schrift:
Fr. 5.— jährlich.
Fr. 3.— halbjährlich.
Ausland:
Unter Kreuzband
Fr. 7.50 (6 Mark) jährlich.
Deutschland,
Österreich und Italien:
Bei der Post abonnirt:
Fr. 5.— (Mark 4.—) jährlich.
Vereinsmitglieder
erhalten das Blatt gratis

Inserate:
20 Cts per 1 pagine Petit-
seule oder deren Raum
Bei Wiederholungen
entsprechend Rabatt
Vereinsmitglieder
besahlen die Hälfte.

Hôtel-Revue

Organ und Eigentum
des

Schweizer Hotelier-Vereins.

Organe et Propriété
de la

Société Suisse des Hôteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel.
Telegramm-Adresse: „Hôtellrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1873.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.
Adresse télégraphique: „Hôtellrevue Bâle.“

Wehret den Anfängen.

In letzter Nummer der „Hôtellrevue“ lese ich von einer „netten Bescherung“, welche den Gastwirten Deutschlands in dem im Entwurf liegenden bürgerlichen Gesetzbuch bevorstehen. Es erscheint mir für uns Schweizer Gastwirte von grösstem Interesse, ob die erwähnten Paragraphen für die Haftpflicht im Gastwirts-Gewerbe im deutschen Reiche angenommen werden oder nicht.*)

Wie im individuellen der Kleine auf den Grossen, der Knecht auf den Herrn, der Bürger auf seine Beamten, der Untergabe auf seine Oberen sieht und die Oberen auf den Höchsten sehen, so geht es auch im Staatswesen. Böse Beispiele verderben gute Sitten. Ein kleines Staatswesen entnimmt einem grossen vieles und wäre es nur aus Gewohnheit, als Folge einer Suggestion. Das deutsche Reich hat seit 25 Jahren, wie mir ein Professor sagte, mit den Geistes-Koryphäen und den Leuchten der juristischen Wissenschaft und mit der ganzen Vollkraft einer Intelligenz unermüdlich gearbeitet, um das Werk des bürgerlichen Gesetzbuches für das einige deutsche Reich zustande zu bringen.

Bei uns in der Schweiz urteilen z. B. die Urkantone, welche keine eigenen Gesetzbücher haben, bald nach dem Luzerner, bald nach dem Zürcher Gesetz, bald nach dem Code Napoleon, bald nach dem deutschen Gesetz, je nach dem Ermessen des Richters. In den letzten Jahren haben wir es erlebt, dass ein Kanton in der Wirtschaftsgesetzgebung vorging und dass dann sofort andere Kantone nachkamen und den ihrigen die gleiche Suppe einbrockten, es artete in einen wahren Wettstreit aus, wobei derjenige sich

* Anmerk. der Red. Wie unbeschränkt die Haftpflicht der Gastwirte Deutschlands nach dem Entwurf werden wird, zeigt ein kürzlich durch die Kölner Gerichte gefälltes Urteil, dessen Anschauung durch den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches voll und ganz sanktioniert wird. Das Urteil lautet:

„Der Gastwirt haftet auch für Kostenbarkeiten, welche von ihm bebergerten Reisenden in sein Gasthaus gebracht haben, und zwar dann, wenn letztere ihm dieselben wieder zur besonderen Verwahrung übergeben, noch ihn auf den Wert derselben hingewiesen haben. Er kann diese Haftpflicht auch nicht dadurch von sich abwenden, dass er in den Gastzimmern einen Avis anbringt, wonach er für Geld und Wertgegenstände nur dann die Verantwortung übernimmt, wenn sie ihm zur besonderen Aufbewahrung übergeben sind.“

Feuilleton.

Entrüstete Menschen.

Das savoyische Gebüge erscheint dem Auge — obwohl klar — doch in die Ferne entrückt, die lebhafte Unterhaltung der fröhlichen Insassen einer Gondel ertönt beinahe verständlich über die blaue, spiegelglatte Seeläche an unser Ohr; Vorzeichen eines prächtigen Tages. Die Sonne steigt höher und das harmonische Geläute der verschiedenen Kirchen laden die Frommen zur Andacht.

Drunten im Hotelpark ergehen sich Herr Kommerzienrat Siegel und Gemahlin, augenscheinlich recht glücklich über ihren Entschluss, die letzten schönen Herbsttage in der Schweiz zuzubringen. „Das Land ist ja reizend“, unterbricht Frau Kommerzienrat das Brüten ihres Mannes, „aber diese Menschen“, ich kann den Schaffner nicht vergessen, der uns gestern mit der Beschwerde über den unhöflichen Mitreisenden so kurz abwies. „Nun, so gefährlich war ja die Sache nicht“, beschwichtigte Herr Kommerzienrat, „das Rauchen war ja im Coupé gestattet, wo wir uns befanden und da Du nun einmal nicht den einzigen

als Sieger fühlte, der beanstandet oder unbeanstandet, am meisten Salz und Pfeffer beizumischen vermochte, jeder Kanton will der gestrengste Gesetzgeber und Richter sein, wenn es an die Werte geht. Und dass wir, wenn das deutsche bürgerliche Gesetz so in Kraft trifft, wie es im Entwurf liegt, nicht auch gelegentlich einen versalzenen Löffel voll davon zu kosten bekommen, das bezweifle ich keinen Augenblick.

Sehen wir einmal, wie unser Staat und unsere grossen Transport- und Verkehrsgesellschaften die Haftpflicht für sich verstehen.

Versendet man einen Einschreibebrief mit einer Tausendernote als Inhalt und geht derselbe verloren, so wird man mit 50 Fr. Entschädigung abgefertigt. Erhält man einen ungenügend frankierten Brief, so haftet der Empfänger der Post gegenüber für den Ausfall und zwar für den doppelten Betrag. Geschehen auf den Telegraphenbüros Irrtümer, durch welche der Adressat oft nicht unerheblichen Schaden leidet, so wird dem fehlbaren Angestellten ein Verweis erteilt oder eine Busse auferlegt und eine gewisse Anzahl solcher Verweise hindern ihn am Avancement oder verlängern den Termin zur Gehaltsaufbesserung; dem geschädigten Adressaten aber kommt man mit einem Entschuldigungs-Schreiben entgegen und damit ist die Sache abgethan.

Mit wie unzähligen Vorbehalten schützen sich nicht die Unfall- und Lebensversicherungsgesellschaften, auch diejenigen gegen Feuergefahr? Und erst die Bahngesellschaften: Strafen, wenn eine unrichtige Wagenklasse benutzt wird; Strafen für den, der kein Billet hat; das Gepäck muss aufgegeben werden gegen Empfangsschein, aber im Verlustfalle wird dem Passagier nur nach dem Gewicht vergütet. Du sollst nicht stehlen, sagt die Bibel, das sagt auch der Staat, aber auf Frachtbriefen dürfen die ungeraden Centimes nach aufwärts abgerundet werden.

Wie zurückhaltend stehen die Gerichte unschuldig Verurteilten gegenüber? Man sieht den Justizfehler ein, gibt dem an Ehre und Leib und in seiner Existenz Geschädigten mit ein paar düren Worten und wenn es gut geht, mit einer kleinen Abfindungssumme den Laufpass und der Gerechtigkeit ist Gejüng geleistet.

Sie alle schützen sich, halten sich reserviert, nur wenn's an die Werte geht, dann kennt man keine Grenzen, die sollen herhalten, nicht nur für Sachen,

verfügbaren Platz in der Nichtraucherabteilung beanspruchen wolltest, so musstest Du eben die Leiden und Freuden des Rauchercoupe's teilen.“

Die Zeit rückte vor und die beiden unternahmen vor dem Lunch noch einen Spaziergang durch den freundlichen Kurort. Menschen begegneten ihnen recht viele, aber kein bekanntes Gesicht, gar keine Gelegenheit bot sich der Dame ihren Titel aussprechen zu hören und ziemlich missvergnügt kam sie am Arme ihres Mannes zu Tische. — „Mahlzeit!“ ertönte es rechts und links; jetzt fühlte sich Frau Kommerzienrat wieder glücklicher, hatte sie doch bemerkert, dass ihre Umgebung aus deutschen Landsleuten bestand und eine leise Hoffnung beschlich sie, ihren Titel und Rang zu würdiger Geltung bringen können!

Gespannt, wie es ja in den ersten Tagen eines Kuraufenthaltes überall ist, war auch hier die Unterhaltung mit den Neuankommenen. Frau Kommerzienrat studierte aufmerksam die ganze Gesellschaft: am gegenüberstehenden Tisch sass ein junger Herr, ihr der Rückenwendend, dessen sorgfältig glattgestrichenes Haupthaar, in der Mitte durch einen Scheitel — so genannten Blitz — getrennt, den „Offizier“ oder „Beamt“ erraten liess. Nach der Tafel begab sich die Tischgesellschaft in den Park, wo sich Frau Kommerzienrat die ersehnte Gelegenheit bot, ihren Gemahl zum Ankündigen einer Unterhaltung mit dem jungen Herrn zu bestimmen, was eine gegenseitige Vorstellung

die sie von den Gästen in Verwahrung nehmen, sondern auch für solche, von deren Vorhandensein sie keine Idee haben, es geht dies mit der Doppelbesteuerung in einem zu, die Saison bringt's wieder ein und wenn diese verfehlt, dann drückt der Staat ein Auge zu oder beide und — sieht von dem schlechten Geschäftsgang der Doppelbesteuerten, der Gastwirte, nichts.

B.

Ueber geschäftliche Unternehmungen

bringt der „Gastronom“ folgenden zutreffenden Artikel:

„Es giebt viele Kollegen, die als Gehilfen unstrittig das Prädikat „tüchtig“ verdienen, die deshalb aber auch von sich glauben, dass sie auch in geschäftlichen Unternehmungen nicht fehl gehen können. Das ist ein grosser Fehler und schon mancher ist an demselben zu Grunde gegangen. In erster Linie ist es falsch, wenn jemand, der ein tüchtiger Gehilfe ist, deshalb von sich glaubt, dass er unter allen Umständen auch einen tüchtigen Wirt abgeben muss. Tagtäglich fast kann man die Erfahrung machen, dass das Gegenteil häufig der Fall ist. Ein tüchtiger Geschäftsmann zu sein, dazu gehört viel, hauptsächlich gehört dazu, dass jemand kaufmännisch zu rechnen versteht. Leider ist es gerade dieser Punkt, der vielen sonst sehr tüchtigen Kollegen abgeht. Als Gehilfe seit Jahren in guter Stelle befindlich, hat's ja mancher nicht nötig, so auf den Groschen zu sehen, im Besitz eines eigenen Geschäfts ist das aber ganz anders. Wer da nicht sehr genau Haus zu halten versteht, und wer nicht darüber nachdenken kann, dass die Tageseinnahme noch lange kein Verdienst ist, der soll die Finger davon lassen.“

Mancher wird über solche Ausführungen lächeln und denken: das ist doch selbstverständlich! Nun, die Beweise sind genügend da, dass das nicht selbstverständlich ist, und dass viele vergessen, von der Einnahme, ehe sie darüber verfügt haben, erst die Kosten zu decken; der hinkende Bote konnte da natürlich nie ausbleiben! Mit dem Rechnen ist's überhaupt eine so eigentümliche Sache. Viele haben sich schon bei der Geschäftübernahme hinegerechnet; wäre das Umgekehrte der Fall gewesen, dann hätte er besser gestanden. Es ist das schlimmste, was jemand machen kann, wenn er von sich selbst zu sehr eingenommen ist, und sich unter allen Um-

bedingte; sie hatte sich nicht getäuscht, Herr Lieutenant X. aus Berlin, also ein Offizier. Man beriet, wie wohl der Nachmittag am besten ausgefüllt werden könnte und der Vorschlag des Herrn Lieutenant fand Zustimmung, einen Spaziergang durch die schöne Gegend zu unternehmen. —

Männlich freute sich an dem schönen Herbsttag und eine bunte Menge, alle Nationen vertretend, tummelte fröhlich dem See entlang, das zaubernde Panorama bewundernd. In den Weinbergen war das muntere Volk der Winzer — trotz des Sonntags — mit dankbarer Arbeit beschäftigt, hatte man doch schon lange keinen so ertragreichen Herbst zu verzeichnen wie der diesjährige. — Bei einer Biegung der Strasse trotteten einige junge Burschen, den Schatz am Arm, jodelnd an unsren drei Spaziergängern vorbei. Der neue Wein mochte wohl ihren Begriff der Distanzen etwas getrieben haben, denn im Vorbeigehen streifte Einer — ohne es zu bemerken — den Herrn Lieutenant. „Nun, so was kann man nur hier finden“, rief er beleidigt aus, „ziehen die Bengel weiter, ohne ein Wort der Entschuldigung, unverschämte Bande!“

Frau Kommerzienrat, glücklich einen Gesinnungsgenosse zu finden, erzählte, wie sie ein Herr auf ihre Beschwerde wegen dem Rauchen auf das Nichtrauchercoupe verwies und der Schaffner demselben den Kopf. Unglaublich! schüttelte Herr Lieutenant den Kopf.